

Stellungnahme



Schönau, den 10.09.2024

EWS-Rückmeldung zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung

Die EWS empfehlen zur Verbesserung des Referentenentwurfs:

- Die Absicherungspflicht ausnahmslos für alle Energielieferanten einzuführen
- Einen vorgezogenen Start der gemeinsamen Internetplattform durch die Netzbetreiber bei gleichzeitig Vereinfachungen im Geiste des § 14e EnWG
- Die Streichung der Verpflichtung zum Angebot von Stromlieferverträgen mit fester Laufzeit und festen Tarifen
- Die neuen Regeln zum Energy Sharing deutlich attraktiver auszugestalten
- Mehr Klarheit bezüglich den zu erbringenden Nachweisen bei den neuen Regeln zur Kapazitätsreservierung zu schaffen
- Eine Konkretisierung zur gleichwertigen Behandlung aller Beteiligungsformen bei den neuen Regeln zur Bürger:innenbeteiligung

Über die EWS

Die EWS Elektrizitätswerke Schönau eG sind nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl aus der Bürgerinitiative für eine atomfreie Zukunft entstanden. Seit 1998 tritt die EWS als bundesweiter Ökostromversorger auf und setzt sich für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung ein. Inzwischen versorgt die Genossenschaft mit ihren (Stand April 2024) über 13.400 Mitgliedern über 200.000 Haushalte und Betriebe in ganz Deutschland mit 100% Erneuerbarem Strom, Biogas und Gas. Als einziger bundesweiter Ökostromanbieter betreiben die EWS Strom-, Gas- und Nahwärmenetze in Bürgerhand und garantieren, dass die Erzeuger ihres Stroms keine Beteiligungen von Atom- oder Kohlekraftwerksbetreibern oder deren Tochterunternehmen haben.

Die EWS ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Registereintrag national: R001511. Registereintrag europäisch: 242520348841-74.

1. Einleitung

Die EWS setzen sich für eine 100 Prozent Erneuerbare Energieversorgung ein. Dies bedeutet aus unserer Sicht großen Reformbedarf im Energiewirtschaftsrecht, welches zu Teilen immer noch die fossile Energiewelt widerspiegelt. Auch ergibt sich aufgrund neuer EU-Regeln zum Strommarktdesign Handlungsbedarf im nationalen Recht. Wir begrüßen daher die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) vorgestellten Änderungen, insbesondere die neuen Regelungen zu Endkundenmärkten und Verbesserungen beim Ausbau Erneuerbarer Energien.

Mit Interesse haben wir auch die im Sommer vorgelegten Ergebnisse der Wachstumsinitiative der Bundesregierung¹ verfolgt. Das BMWK verweist im Zuge der Konsultation der Novelle des Gesetzesentwurfs zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts auch darauf, dass ggf. noch Maßnahmen aus dem Wachstumspaket mit in die Novelle aufgenommen werden könnten. Wir lesen dies mit Interesse, aber auch einer gewissen Sorge. So könnte zum Beispiel eine sehr kurzfristige Maßnahme zum Förderstopp neuer EE-Anlagen ab dem 01.01.25 bei negativen Preisen nach § 51 EEG zur Verunsicherung in der Branche bis hin zum Abbruch von der in der Entwicklung befindlichen Investitionsvorhaben in EE-Projekte führen. Die Auswirkungen auf die Systemsicherheit und dem EE-Ausbau sollte vorher tiefergehend geprüft werden, bevor eine vorschnelle Entscheidung getroffen wird.

Auch wird in der Wachstumsinitiative vorgeschlagen, die Direktvermarktungsschwelle bei Kleinanlagen schrittweise von aktuell 100 kW ab dem 01.01.25 in drei Jahresschritten auf 25 kW abzusenken. Wir halten den Übergang von neuen Kleinanlagen in die Direktvermarktung für grundsätzlich sinnvoll. Gleichwohl macht die schrittweise Herabsenkung der Direktvermarktungspflicht nur Sinn, sofern flankierend die Rahmenbedingungen zur Vermarktung von EE-Strom aus neuen Kleinanlagen zügig vereinfacht werden. Zwingend ist hier zum Beispiel die wesentlich schnellere, kostengünstiger und verlässliche Ausstattung von neuen Kleinanlagen mit intelligenten Messsystemen (iMSys). Es muss insbesondere eine effiziente Steuerbarkeit der Anlagen sowie eine effiziente Überführung der Anlagen in die Direktvermarktung möglich sein. Des Weiteren empfehlen wir die Vereinfachung und Reduzierung der Prozesse und Kosten für die Registrierung von neuen und alten Kleinanlagen unter 50 kW Nennleistung im Herkunftsnachweisregister. Der Erwerb der Grünstromqualität von Strom aus Kleinanlagen kann eine zusätzliche Option zur Stärkung der Wirtschaftlichkeit für Kleinanlagen sein und sollte daher auch flankierend zur Weiterentwicklung der Direktvermarktung bei Kleinanlagen immer im Blick behalten werden.

Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte zur weiteren Verbesserung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vom 27.08.24 beitragen.

¹ BMWK: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/08/04-wachstumsinitiative-der-bundesregierung.html>. Abgerufen am 10.09.24.

2. Anmerkungen zu EnWG-Änderungen

Einführung einer Absicherungspflicht für alle Energielieferanten (§ 5, 4a):

Die EWS unterstützen ausdrücklich das Anliegen des Gesetzgebers, eine Absicherungspflicht für alle Energielieferanten einzuführen. Mit den Erfahrungen aus der Energiepreiskrise, in der insbesondere Discountanbieter keine ausreichende, langfristige Absicherung ihrer Lieferverträge vorgenommen hatten, und dadurch Kundinnen und Kunden in eine schwierige Situation brachten, verdeutlichen den Handlungsdruck. Es ist daher aus unserer Sicht folgerichtig, ausnahmslos alle Energielieferanten zur Vorhaltung angemessener Maßnahmen zu verpflichten und dies entsprechend zu monitoren bzw. bei Bedarf durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) anfordern zu lassen.

Wir sehen in diesem Schritt einen wertvollen Beitrag zu Stärkung der Versorgungssicherheit, über den wesentlich kostenintensivere Optionen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, wie zum Beispiel die Einführung eines zentralen Kapazitätsmechanismus, vorgebeugt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht auch sinnvoll, die Absicherungspflicht ausnahmslos für alle Energielieferanten einzuführen.

Die EWS appellieren jedoch an den Gesetzgeber die im Zuge der Nachweispflicht entstehenden bürokratischen Aufwände gering zu halten und hier mit Augenmaß vorzugehen. Die bewährten Prozesse in Abstimmung mit der BNetzA sollten beibehalten, genutzt und auf die Einführung zusätzlicher Abstimmungsformate verzichtet werden.

Vorschlag einer Gesetzesanpassung:

1. „(4a) **Alle** Energielieferanten müssen angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten, um das Risiko von Änderungen des Energieangebots auf Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Sie müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen. Die Bundesnetzagentur kann die Vorlage und Anpassung der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und die Maßnahmen nach Satz 2 jederzeit verlangen. Die Abfrage nach Satz 3 kann auch im Rahmen des Monitorings nach § 35 erfolgen.“

Einstellung einer gemeinsamen Internetplattform durch die Netzbetreiber (§20b)

Die EWS begrüßen den Vorschlag, dass seitens der Netzbetreiber zeitnah eine gemeinsame, standardisierte Internetplattform zur Verfügung gestellt werden soll. Dies kann auch nach unserer Einschätzung den Datenaustausch im Zusammenhang mit der Abwicklung des Netzzugangs vereinfachen. Insbesondere im Zuge der Umsetzung neuer Geschäftsmodelle wie zum Beispiel der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und Energy Sharing mangelt es aktuell noch an den effizienten MaKo-Prozessen und geeigneten, standardisierten Informationsaustauschformaten. Die Erfahrungen aus dem Bereich des solaren Mieterstroms zeigen, dass die individuellen Abstimmungen mit einer Vielzahl an Netzbetreibern und in unterschiedlichen Informationsaustauschformaten nicht nachhaltig, sondern für alle Beteiligten sehr zeit- und ressourcenintensiv ist. Wir empfehlen zur Beschleunigung der Einführung die Umsetzungsfristen vorzuziehen und dagegen Vereinfachungen im Geiste des § 14e EnWG zuzulassen. Vorstellbar ist hier, dass der Aufbau der Plattform an eine

Reihe größerer Netzbetreiber delegiert wird, die dann federführend tragfähige Standards für die gemeinsame Plattform erarbeiten.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

(1) *Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, ab dem 1. Januar ~~2025~~ 2025 zu den in den folgenden Absätzen genannten Zwecken eine gemeinsame und bundesweit einheitliche Internetplattform zu errichten und zu betreiben.*

(2) *Spätestens ab dem 1. Januar ~~2026~~ 2026 ist über die Internetplattform nach Absatz 1 Anschlussnehmern, Anschlussnutzern sowie den nach § 20 Absatz 1 Anspruchsberechtigten für die Abwicklung des Netzzugangs nach § 20 in benutzerfreundlicher Weise mindestens der Austausch folgender Daten und Informationen zu gewährleisten:*

1. *die erstmalige Bestellung, die Änderung oder Abbestellung von Zählpunktanordnungen hinter einem Netzanschluss,*
2. *die erstmalige Bestellung, die Änderung oder Abbestellung von Verrechnungskonzepten hinter einem Netzanschluss und*
3. *die Registrierung von Vereinbarungen nach § 42c.*

(3) *Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 nähere Bestimmungen treffen, insbesondere:*

1. *zur näheren Konkretisierung der in Absatz 2 genannten Anwendungsfälle,*
2. *zur Beschränkung, Erweiterung oder Konkretisierung des Kreises berechtigter Nutzergruppen der Internetplattform in Abhängigkeit vom jeweiligen Anwendungsfall und*
3. *zu Berechtigungskonzepten.“*

Verpflichtung für Stromlieferanten mit mehr als 200.000 Letztverbrauchern Stromlieferverträge mit fester Laufzeit und festen Tarifen anzubieten (§ 41a, Abs. 4-6)

Die EWS lehnen die verpflichtende Einführung von Festpreisverträgen nach § 41a Abs. 4-6 in dieser Form entschieden ab. Die Hintergründe dieses Regulierungsvorschlages sind uns angesichts der Erfahrungen aus der Engergiepreiskrise bekannt. Insbesondere in Märkten mit einer hohen Durchdringung dynamischer Tarife wurden viele Verbraucherinnen und Verbraucher in Europa von den kurzfristigen, starken Preissteigerungen negativ überrascht. Vor diesem Hintergrund ist für uns nachvollziehbar, dass der europäische Gesetzgeber über Art. 11 Strombinnenmarkttrichtlinie Verbraucherinnen und Verbraucher künftig besser schützen will.

Gleichwohl halten wir einen derartigen Eingriff in den deutschen Markt für nicht notwendig. Der deutsche Strommarkt ist im Vergleich zu anderen europäischen Märkten durch eine außerordentlich hohe Wettbewerbsintensität geprägt und viele Versorger haben bereits heute Festpreisverträge in ihrem Portfolio. Für Verbraucherinnen und Verbraucher gibt es daher derzeit jederzeit die Möglichkeit, auch einen Festpreisvertrag abzuschließen.

Des Weiteren droht der aktuelle Regulierungsvorschlag nach unserer Einschätzung sogar für zusätzliche Verwirrung zu sorgen. Beispielsweise sieht Abs. 4 vor, dass nur der Versorgeranteil begrenzt werden soll. Somit wären ca. 50% des Endverbraucherpreises, die über staatlich regulierte Preisbestandteile wie Abgaben, Entgelte und Umlagen bestimmt sind, nicht von der Fixierung erfasst. Diese Preiskomponenten können daher sehr wohl während der Laufzeit schwanken. Gleichwohl suggeriert die Ankündigung eines Festpreisvertrages mit Laufzeit- und Preisfixierung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern, dass es während der Laufzeit ein stabiles Preisniveau gibt. Es ist vorstellbar, dass es hier zu erheblich andere Erwartungshaltung seitens der Kundinnen und Kunden kommt und dies den Kommunikationsbedarf gegenüber diesen noch weiter erhöht. Parallel zur Verpflichtung eines Festpreisangebots gilt es zum 01.01.25 auch einen dynamischen Tarif für alle Versorger im Angebot zu haben. Auch hier ist ein entsprechend hoher Kommunikations- und Erklärungsbedarf zu erwarten.

Schlussendlich halten wir die in Abs. 5 vorgesehene explizite Ausnahme für reine Anbieter dynamischer Tarife weder für sachgerecht noch angemessen vor dem Hintergrund der Diskriminierungsfreiheit. Wir empfehlen daher die vollständige Streichung der Abs. 4-6.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

~~(4) Stromlieferanten, die zum 31. Dezember eines Jahres mehr als 200 000 Letztverbraucher beliefern, sind im Folgejahr verpflichtet, den Abschluss eines Stromliefervertrages auch als Festpreis anzubieten, der eine bindende Laufzeit von mindestens zwölf Monaten hat und einen festen Preis in Bezug auf den Versorgeranteil im Sinne des § 3 Nummer 35b für diese Laufzeit garantiert. Mehr oder Minderbelastungen, in Bezug auf die Kostenbestandteile der in die Rechnung einfließenden Preise, die nicht den Versorgeranteil im Sinne des § 3 Nummer 35b betreffen, dürfen während der Laufzeit des Vertrages nach Satz 1 weitergegeben werden. Im Falle einer Weitergabe der Änderungen von Kostenbelastungen nach Satz 2 ist § 41 Absatz 5 Satz 4 nicht anwendbar. Der Stromlieferant darf den Vertrag nach Satz 1 während der vereinbarten Laufzeit nicht einseitig ändern und im Grundsatz frühestens zum Ablauf der Vertragslaufzeit kündigen.~~

~~(5) Abweichend von Absatz 4 sind Stromlieferanten nicht verpflichtet, den Abschluss eines Stromliefervertrages nach Absatz 4 anzubieten, sofern der Stromlieferant nur Verträge mit dynamischen Stromtarifen anbietet.~~

~~(6) Vor dem Abschluss oder der Verlängerung eines Vertrages nach den Absätzen 2 oder 4 ist dem Letztverbraucher eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss~~

Einführung des Energy Sharing (§42c)

Die EWS begrüßen ausdrücklich, dass der deutsche Gesetzgeber eine explizite Regelung für die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (sogenanntes Energy Sharing) schaffen will. Damit reagiert der Gesetzgeber auf Vorgaben aus der europäischen Gesetzgebung und greift eine langjährige politische Forderung vieler Akteure aus der Bürgerenergie- und der Erneuerbaren-Energien-Branche auf.

Positiv bewerten wir, dass mit dem Regulierungsvorschlag ein Regelwerk geschaffen werden soll,

dass es vor allem kleineren Akteuren und Verbraucherinnen und Verbrauchern erleichtern könnte, sich aktiver an der Energiewende zu beteiligen. Ebenso begrüßen wir, dass der Gesetzgeber in Abs. 7 von seinem Handlungsspielraum Gebrauch macht und Haushalten sowie Mehrfamilienhäusern bei einer installierten Anlagenleistung bis 30 kW bzw. 100 kW vereinfachte Lieferantenpflichten gewährt. Auch die explizite Verknüpfung des Energy Sharings mit dem neuen § 20 b EnWG halten wir für zielführend, denn ein vereinfachtes Netzanschlussverfahren sowie effiziente Prozesse sind elementar für die Umsetzung von neuen Versorgungsmodellen.

Ungeachtet dessen kann der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht erst der Anfang sein. Der Gesetzgeber gesteht in der Gesetzeserläuterung selbst ein, dass der vorliegende Regulierungsrahmen noch nicht für ein massentaugliches Geschäftsmodell taugt. Zu viele Fragen, Prozesse und Umsetzungsschritte lässt der Entwurf offen.

Folgende Verbesserungsmöglichkeiten sehen wir, um dem Modell wirklich weiter zu helfen:

- Wir halten die enge Fokussierung des regionalen Radius auf das Bilanzierungsgebiet des Netzbetreibers für nicht zielführend. Wir empfehlen, sich beim regionalen Radius an dem Eckpunktevorschlag² eines Bündnisses von Akteuren aus der Erneuerbaren- und Bürgerenergiebranche zu orientieren. Demnach erscheint uns ein 50-KM-Radius zielführender, da hier unmittelbar an existierende Verwaltungsprozesse und Informationsaustauschformate des Regionalnachweisregisters angedockt werden kann, wodurch die Umsetzung erleichtert wird.
- Vor dem Hintergrund des nach wie vor sehr schleppenden und in Deutschland sehr teuren Rollouts intelligenter Messsysteme empfehlen wir zudem, dass Energy Sharing als Pflichteinbaufall im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) mit aufzunehmen ist. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die Teilnahmevoraussetzung für interessierte Kundinnen und Kunden am Energy Sharing nicht zu einer Hängepartie wird.
- Der Gesetzgeber will insbesondere über die Ausnahmetatbestände bei den Lieferantenpflichten die Attraktivität des Modells steigern. Wir empfehlen dem Gesetzgeber hier weiter zu gehen als er dies bislang getan hat und insbesondere mehr Konstellationen zuzulassen. Wir sehen insbesondere in der Anhebung der De-minimis-Schwelle auf 2 MW bei den Ausnahmen von den Lieferantenpflichten einen möglichen Schritt, um die Attraktivität für Energy Sharing zu erhöhen. Sollte dies nicht möglich sein, so sollte zumindest ermöglicht werden, dass mehr als eine Anlage teilnehmen darf, solange die Maximalschwelle von 30 kW bzw. 100 kW nach Abs. 7 nicht überschritten wird. Ebenso halten wir die Teilnahme von Gewerbeeinheiten am Energy Sharing für denkbar, um das Modell schneller in die Breite zu bringen. In jedem Fall sollte im Gesetz eine Klarstellung erfolgen, dass im Falle der Einspeisung von Überschussstrommengen aus den Energy-Sharing-Anlagen auch weiterhin die Marktprämie in Anspruch genommen werden kann.
- Sehr unglücklich bis kontraproduktiv erachten wir die Regelungsvorschläge in Abs. 5 & 6. Während der Gesetzgeber über Abs. 6 Energy-Sharing-Teilnehmern bzw. mitnutzenden

² BEE: https://www.bee-ev.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/Meldungen/Positionspapiere/2023/20230417_BEE_Positionspapier_Energy_Sharing_Model.pdf. Abgerufen am 10.09.24.

Letztverbrauchern ermöglichen will, sich komplexen Abrechnungsprozessen und Inkassodiensten zu entledigen, eröffnet er dem Reststromlieferanten bzw. über Abs. 5 wiederum die Mehrkosten bzw. neue Risiken über den ergänzenden Stromliefervertrag einzupreisen. Wir erachten insbesondere Abs. 6 für nicht zu Ende gedacht. Alleine die Tatsache, dass der Reststrom- bzw. ergänzende Stromlieferant die Verantwortung für die Abrechnung und Zahlung von Netzentgelten, Abgaben, Steuern und Umlagen für Strommengen übernehmen soll, die er selbst gar nicht geliefert hat, halten wir für weder sachgerecht noch ziel führend. Nach unserer Einschätzung besteht durch diese Regelung sogar die Gefahr, dass angesichts der zahlreichen Risiken (z.B. rückwirkende Änderungen im Aufteilungsschlüssel, mangelnde und rechtzeitige Verfügbarkeit relevanter Informationen für die Abrechnung) sowie anfallender Inkassodienste, die der Ergänzungsstromlieferant übernehmen soll, der Reststromliefervertrag prohibitiv teuer werden könnte. Das wiederum kann den Zugang zum Energy Sharing stark einschränken. Nach unserer Einschätzung muss dies nicht zwangsläufig der Fall sein. Zum Beispiel dann nicht, wenn der Reststrom- bzw. ergänzende Stromlieferant gleichzeitig auch die Rolle als Dritter bzw. Energy-Sharing-Organiser übernimmt. In diesem Fall bestehen Informationsvorteile, wodurch o.g. Risiken reduziert würden. Gleichwohl kann nicht davon ausgegangen werden, dass dieser Sachverhalt so immer gegeben ist, da mitnutzende Letztverbraucher jederzeit das Recht der Wahlfreiheit haben, ihren Lieferanten zu wechseln. Um den Zugang zum Energy Sharing für alle Beteiligten möglichst attraktiv zu gestalten und Risiken angemessen zu verteilen, empfehlen wir, dass mitnutzende Letztverbraucher Zugang zu einem eigenständigen Netznutzungsvertrag erhalten. Dieser kann zum Beispiel seitens des Reststromlieferanten für den mitnutzenden Letztverbraucher im Energy Sharing gegenüber dem Netzbetreiber angelegt werden. Die Marktkommunikation hält diese Prozesse bereits standardisiert vor. In diesem Fall würde der mitnutzende Letztverbraucher gegenüber dem Lieferanten nur die wettbewerblichen Positionen bzw. den Versorgeranteil zahlen und insbesondere Netzentgelte, Abgaben und Umlagen direkt gegenüber dem Netzbetreiber abführen. Dadurch würde auch das Bewusstsein der Verbraucherinnen und Verbraucher für die unterschiedlichen Preisbestandteile gesteigert und die Transparenz verbessert.

- Im Zuge der weiteren Befassung mit Energy Sharing ist es aus unserer Sicht dringend geboten, ergänzend oder alternativ zu den vereinfachten Lieferantenpflichten andere Optionen zu prüfen, wie die Attraktivität des Energy-Sharing-Modells gesteigert werden kann. Wir halten nach wie vor den Weg über eine ergänzende Energy-Sharing-Prämie für eine Option, wie sie von dem o.g. Verbändebündnis skizziert wurde. Für denkbar halten wir auch eine vertretbare Absenkung der Stromnebenkosten. Wenn Energy Sharing zum Beispiel aufgrund eines hohen gleichzeitigen Verbrauchs lokal produzierter Strommengen nachweislich über eine positive, netzentlastende Wirkung verfügt, dann sollten in diesem Fall auch verminderte Netznutzungsentgelte gewährt werden. Eine derartige Regelung gilt seit vielen Jahren beim Betrieb von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und wir sehen hier durchaus Parallelen.

Vorschlag für eine Gesetzesanpassung:

(6) Ein mitnutzender Letztverbraucher kann von seinem Stromlieferanten verlangen, dass dieser für ihn einen eigenständigen Netznutzungsvertrag abschließen darf, über den auch

Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte, die auf verbrauchte Strommengen im Rahmen einer Vereinbarung nach Absatz 1 anfallen, ~~über den bestehenden Stromliefervertrag~~ abgerechnet werden.

3. Anmerkungen zu EEG-Änderungen

Neuberechnung der Strommengen bei der kommunalen Abgabe (§ 6 Abs. 2 EEG):

Die EWS begrüßen, dass hier zukünftig auf die tatsächlich erzeugten Strommengen abgestellt wird. Insbesondere positiv ist zu sehen, dass nicht mehr auf fiktive Strommengen abgestellt wird. Im weiteren Gesetzesprozess sollte noch darauf geachtet werden, dass Regeln eingeführt werden, die den Prozess der Rückzahlung durch die verantwortlichen Netzbetreiber wesentlich beschleunigt. Auch fordern wir weiterhin, dass Anlagen außerhalb der EEG-Förderung ebenfalls von dieser Regelung profitieren können.

Vereinfachungen bei Netzanschlussbegehren (§ 8 Abs. 8-11 EEG i.V.m. § 17a EnWG):

Insbesondere mit Blick auf den stark anziehenden Ausbau bei den PV-Anlagen stoßen die aktuellen Regeln zum Netzanschlussbegehren und zur Kapazitätsreservierung an ihre Grenzen. Netzbetreiber kommen im aktuellen System teilweise nicht mehr mit der Bearbeitung der neu anzuschließenden Anlagen hinterher. Wir begrüßen daher die vorgeschlagenen Änderungen bei den Netzanschlussbegehren. Wir erhoffen uns, dass dadurch mehr Transparenz, Vergleichbarkeit und Beschleunigung der Prozesse geschaffen wird.

Effizientere Prozesse zur Kapazitätsreservierung (§ 8a EEG):

Die EWS begrüßen die vorgeschlagene Regelung, zur Schaffung von mehr Ordnung in den Prozessen zur Kapazitätsreservierung. Allerdings besteht aus unserer Sicht noch Änderungsbedarf. Es ist nachvollziehbar, dass eine Kapazität nicht zu lange reserviert werden sollte, um Missbrauch zu verhindern. Allerdings spiegelt das Minimum von sechs Monate Reservierungsmöglichkeit nicht die Realitäten insbesondere im Bereich der Windenergie von teilweise 2-4 Jahren Genehmigungsplanung/-verfahren wider.

Auch erscheint unklar, welche konkreten Dokumente zum Nachweis des Projektfortschritts eingereicht werden können. Diese wichtige Entscheidung sollte nicht ausschließlich der BNetzA im weiteren Prozess überlassen werden.

Vorschläge für eine Gesetzesanpassung:

- 1. die Dauer der Reservierungsabschnitte, wobei ein Abschnitt jeweils auf eine Dauer zwischen ~~sechs Monaten ein~~ und zwei Jahren zu befristen ist,*
- 2. geeignete Nachweise zum Projektfortschritt, wozu unter anderem Gutachteraufträge und Nachweise der Genehmigungsbehörden zählen müssen, die durch Anschlussbegehrende für die Erlangung einer Reservierung sowie für Verlängerungen der Reservierung in weiteren Reservierungsabschnitten beim Netzbetreiber einzureichen sind,*

Stärkung der Bürger:innenbeteiligung (§ 22b Abs. 6 EEG):

Rechtliche Instrumente zur finanziellen Beteiligung der lokalen Bevölkerung sind ein Weg, um neue Akzeptanzpotenziale zu heben und damit die Energiewende insgesamt zu fördern. Eine zunehmende Anzahl von Bundesländern setzt sich proaktiv Regeln, die aus unserer Sicht zu Wettbewerbsverzerrung aufgrund stark voneinander abweichender Regeln führen und gleichzeitig teils aufwändige bürokratische Hürden aufbauen. Dies kann in letzter Konsequenz zu einer Ungleichverteilung neuer Windparks führen und letztlich den Windenergieausbau insgesamt abbremsen. Daher begrüßen wir, dass mit der vorliegenden Vorschlag ein Versuch unternommen wird, ein Mindeststandard einzuführen. Die Regel zu den 0,3 ct/kWh sorgt dafür, dass einzelne Bundesländer nicht unter dem Deckmantel der Bürgerbeteiligung über unrealistisch hohe Anforderungen an Anlagenbetreiber den Ausbau Erneuerbarer Energien einbremsen. Es sollte allerdings im Gesetz noch dargestellt werden, dass alle zur Auswahl stehenden Formen der Beteiligung gleichwertig betrachtet werden können.

Vorschlag einer Gesetzesanpassung:

*Soweit die Länder Regelungen treffen, die Anlagenbetreiber dazu verpflichten, Gemeinden oder Bürger, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell oder in anderer Weise zu beteiligen, gilt einschränkend, dass diese Regelungen den Anlagenbetreibern verschiedene, **gleichwertige** Formen der Beteiligung zur Auswahl stellen müssen. Dabei ist den Anlagenbetreibern stets die Möglichkeit zu geben, den Gemeinden oder Bürgern eine Beteiligung anzubieten, die einem Wert von nicht mehr als 0,3 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge entspricht, wobei es dem Anlagenbetreiber möglich sein muss, eine Beteiligung von bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde erzeugter Strommenge im Wege der finanziellen Beteiligung nach § 6 anzubieten, soweit § 6 anwendbar ist.*